

Geschäftsordnung des Behindertenbeirats der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 28. August 2018
(keine Änderungen)**

§ 1 Aufgaben

Aufgabe des Behindertenbeirats ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderung gemeinsam mit städtischen Körperschaften sowie, in Abstimmung mit dem Magistrat, in der Öffentlichkeit mit allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vertreten.

Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder:

- Behindertengerechte Gestaltung von öffentlichen Einrichtungen, Verkehrsräumen, Anlagen und sonstigen der Allgemeinheit zugänglichen Flächen sowie der Freizeitmöglichkeiten
- Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten
- Integration behinderter Menschen in Kindergärten, Schulen und Beruf
- Angebote behindertengerechter Freizeitgestaltungen
- Veranstaltungsangebote für behinderte Menschen (Teilhabe am öffentlichen Leben)
- Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter
- Planungen im Verkehrsbereich insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs

Der Behindertenbeirat berät den Magistrat und die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches.

§ 2 Berufungszeitraum und Zusammensetzung

(1) Der Behindertenbeirat wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebildet.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- dem Sozialdezernenten für den Magistrat,
- dem kommunalen Behindertenbeauftragten der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

sowie je einem benannten Vertreter

- jeder in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion,
- des Blinden- und Sehbehindertenbundes,
- der Lebenshilfe,
- des VdK,

- des Paritätischen Verbands, Regionalgeschäftsstelle Gießen,
- der Gehörlosengemeinschaft St. Georg oder
- der Gehörlosenvertretung des Caritasverbandes,
- des Landeswohlfahrtsverbandes und
- der Selbsthilfegruppen.

(3) Dem Behindertenbeirat ist die Möglichkeit eingeräumt, durch einfachen Beschluss weiteren Organisationen oder sachkundigen Bürgern Mitgliedsrechte für je einen Vertreter zu gewähren, wenn ihm dies sachdienlich erscheint.

§ 3 Rechte

(1) Der Magistrat unterrichtet den Behindertenbeirat über wesentliche Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist, und hört den Behindertenbeirat zu Themen an, die die Belange der Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen. Die Stellungnahme des Behindertenbeirats erfolgt in der Regel schriftlich. Sie fließt in die Vorlage für die zur Entscheidung zuständigen Gremien ein.

(2) Der Behindertenbeirat hat gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabengebiet gehören, ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Vorsitzender; Stellvertreter

(1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 55 HGO.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Beirat - nach vorheriger Abstimmung mit dem Magistrat - nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Behindertenbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

(3) Der Vorsitzende oder ein beauftragter Vertreter kann in Ausschussberatungen angehört werden, wenn Beratungsgegenstände behandelt werden, welche die Aufgaben des Behindertenbeirats betreffen

§ 5 Einladung

(1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein, zu allen weiteren Sitzungen der Vorsitzende.

(2) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 14 Tage, müssen jedoch mindestens 3 Tage liegen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

(3) Anträge der Mitglieder des Behindertenbeirats sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen und werden in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Anträge, die später als 14 Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt, es sei denn, es handelt sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Behindertenbeirats sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Sitzungen des Behindertenbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt.

(6) Der Behindertenbeirat ist in Abstimmung mit dem Magistrat berechtigt, Vertreter anderer Behörden, Ämter und Organisationen sowie Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.

§ 6 Sitzungsniederschrift

(1) Sofern der Behindertenbeirat keinen Schriftführer aus seiner Mitte wählt, stellt der Magistrat einen Schriftführer zur Verfügung.

(2) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:

1. Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung,
2. wer anwesend war,
3. welche Angelegenheiten, Themen beraten wurden,
4. welche Beschlüsse gefasst wurden,
5. die Abstimmungsergebnisse und
6. wer das Protokoll geführt hat.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und im Rats- und Bürgerinformationssystem der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn veröffentlicht.

(4) Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Behindertenbeirat.

§ 7 Arbeitsgruppen

Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind dem Beirat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8
Entschädigung und Kosten

Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirats ehrenamtlich tätig sind, gelten die Bestimmungen des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

§ 9
Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Behindertenbeirats erhält je ein Exemplar der HGO, der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihrer Ausschüsse sowie dieser Geschäftsordnung des Behindertenbeirats.

§ 10
Geltung der Hessischen Gemeindeordnung

Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gilt die HGO - insbesondere die §§ 11a, 52 bis 55 - sowie ergänzend die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihrer Ausschüsse.